

Willkommen



*Wir wünschen Ihnen einen angenehmen
Aufenthalt auf unserem Campingplatz*

Dienstleistungen

Reglement



Dienstleistungen

Empfang

Die Öffnungszeiten sind an der Tür der Reception angeschlagen. In Notfällen kann die Nummer 079 155 58 05 angerufen werden.

Parkplatz

Die Einfahrt auf den Parkplatz ist von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.

Handwagen

Für den Materialtransport zu Ihrem Stellplatz stehen Handwagen zur Verfügung. Wir danken Ihnen, dass Sie Ihren Anhänger innerhalb von 15 Minuten an seinen Standplatz zurückbringen, damit alle Campinggäste von den Anhängern profitieren können.

Ruhe

Von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr muss auf dem Campingplatz und im Umfeld Ruhe herrschen, damit sich alle erholen können.

Defibrillator

Ein Defibrillator befindet sich vor dem oberen Sanitärblock.

Wifi

Die Wifi-Nutzung auf dem Campingplatz ist gratis. Den Code erhält man vom Platzwart.

Wäscheraum

Im Empfangsgebäude stehen Ihnen eine Waschmaschine und ein Tumbler zur Verfügung. Die Benutzerkarte für die Geräte können Sie an der Rezeption gegen eine Kautions von Fr. 50.– beziehen. Ein Wasch- und ein Trocknungsgang kosten je Fr. 3.–. Waschmittel-Caps sind im Campingladen erhältlich.

Jetons

Um Wasser zu sparen, ist Duschen nur mit Jetons möglich. Diese können im Campingbüro oder Campingladen gekauft werden. Ein Jeton reicht für 4 Min Wasserbezug. Durch Drücken des Knopfes an der Armatur können Sie den Wasserbezug unterbrechen und reaktivieren. Nach abgelaufenem Wasserbezug fließt kein Wasser mehr, auch kein kaltes.

Spielplatz und Sport

Der Spielplatz befindet sich vor dem oberen Sanitärblock. Zwei Tischtennisplatten und Bouleplätze stehen zu Ihrer Verfügung. Am Strand befindet sich ein Volleyballfeld.

Bälle, Tischtennisschläger und Boule Kugeln können Sie ausleihen. Erkundigen Sie sich bei der Reception.

Miete von Velos und Stand-up-Paddels

Velos können bei der Reception gemietet werden, SUP bei der automatischen Mietstation auf dem Parkplatz. Was gibt es Schöneres, als unsere grossartige Gegend mit solchen Sportgeräten zu erkunden!

Gemeinschaftshaus

Das Gemeinschaftshaus befindet sich zwischen dem Empfangsgebäude und dem oberen Sanitärblock. Eine kleine Kochnische, ein Ruheraum, Spiele und Bücher sorgen für eine gemütliche Zeit im Familien- und Freundeskreis.

Campingladen

Im Laden finden Sie die wichtigsten Alltagsprodukte. Die Öffnungszeiten sind an der Ladentür angeschlagen.

Restaurant

Das Restaurant ist von Dienstag bis Sonntag von 08.00 Uhr – 23.00 Uhr geöffnet und bietet eine abwechslungsreiche Speisekarte an.

Food Truck

Mit den Food Trucks haben Sie die Möglichkeit, Mahlzeiten aus aller Welt zu entdecken. Das Programm ist an den Anschlagbrettern ausgehängt.

Abfall

Zur Entsorgung Ihrer Müllsäcke stehen mehrere Abfallgitter zur Verfügung. Glas, PET, Papier, Alu usw. können Sie in den Sammelbehältern auf dem Parkplatz nach dem Empfangsgebäude entsorgen. Wir akzeptieren keinen Sperrmüll.

Service

Wenden Sie sich bei Fragen jederzeit an unser Team. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihnen einen tollen Aufenthalt zu ermöglichen.

Feedback

Gerne lesen wir Ihre Kommentare auf Google, auf unserer Facebook-Seite (*camping Le Pécós*) und auf unserer Instagram-Seite. Zögern Sie nicht, Bilder auf Ihrem Instagram mit dem #Lepecos zu posten.

Alle Angestellten und die Angestellten des Le Pécós
wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt bei uns!



Reglement

Geschäftsstelle:

Camping Club Région Yverdon CCRY, Rue de la Grève 1, 1400 Cheseaux-Noréaz

INDEX

1. Gültigkeit
2. Anmeldung
3. Ankunft
4. Stellplatz
5. Bezahlung
6. Risiken
7. Fundgegenstände
8. Handel und Werbung
9. Telefon
10. Platzwart und Campingplatzdelegierter
11. Zutritt zum Campingplatz
12. Feuer – Grills
13. Tiere
14. Wasserstellen
15. Sauberkeit – Verhalten – Abfall
16. Musik – TV
17. Ruhe
18. Verkehr
19. Strom
20. Gas
21. Wäscheleinen
22. Spiele – Velos – Trottinets – Feuerwerk
23. Boote – Wassersport
24. Zäune – Durchgang zwischen Installationen
25. Vorzelte – Sonnendächer – Pavillons – Böden – Wetterschutz - Terrassen
26. Wohnwagen
27. Änderungen – Ersatz
28. Untervermietung – Abtretung – Verkauf
29. Mobilheime
30. Schliessung des Campingplatzes
31. Haftung
32. Gerichtsstand
33. Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, damit ist immer auch die weibliche Form gemeint. Im Zweifels- oder Streitfall gilt der französische Originaltext.

1. Gültigkeit

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung dieses Reglements und die Achtung der öffentlichen Ordnung mit ein.

Die Campingverwaltung kann im Interesse der Gäste alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz sicherzustellen und jede Person vom Platz weisen, die sich unangemessen verhält oder gegen dieses Reglement verstösst. Das Campieren ausserhalb der Platzgrenzen, auf den markierten Wegen und am Strand ist ausdrücklich verboten.

Der Campingplatz ist von Ende März bis Anfang Oktober geöffnet.

Der Camping Club Région Yverdon (CCRY) behält sich das Recht vor, einen Wohnwagen samt seinen Vor- und Anbauten zu entfernen.

2. Anmeldung

Die Registrierung jedes Campinggasts erfolgt bei der Ankunft unter Vorweisung eines Identitätsausweises. Auf keinen Fall dürfen Campingnutzer einen Stellplatz ohne vorher erledigte Anmeldeformalitäten besetzen. Personen, die sich bei einem registrierten Campingnutzer aufhalten, müssen die Übernachtung(en) bei ihrer Ankunft melden und die entsprechenden Gebühren bezahlen.

3. Ankunft

Neuankünfte sind von 8.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.

4. Stellplatz

Der Platzwart bestimmt den Stellplatz für Wohnwagen und Zelte. Der Platz ist bei der Abreise sauber zu hinterlassen. Beschädigungen können zusätzlich verrechnet werden. Die Mietunterkünfte müssen bis 10.00 Uhr, die Stellplätze bis 11.00 Uhr geräumt werden. Bei einer längeren als vom Platzwart genehmigten Aufenthaltsdauer wird eine zusätzliche Nacht verrechnet. Der Platzwart kann je nach Belegung des Platzes eine Verlängerung für den Tag bewilligen.

Für die Abstände zwischen den Wohnwagen und die Verwaltung der Stellplätze ist der Platzwart, der Campingplatzdelegierte und der CCRY-Präsident verantwortlich. Jede Campingeinheit verfügt im Durchschnitt über mindestens 80 m² derjenigen Fläche, die tatsächlich für ihre Aufstellung reserviert ist. (LCRR-BLV 935.61, Art. 8).

5. Bezahlung

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz ist gebührenpflichtig. Die geltenden Tarife für alle Kategorien von Nutzern und Gästen sind angeschlagen. Die Gebühren sind bei der Ankunft zu bezahlen. Die Campingnutzer sind gebeten, ihre Abreise am Vortag dem Campingbüro anzukündigen.

6. Risiken

Alle Campingnutzer haben sich gegen Haftpflichtschäden zu versichern, die sie selbst erleiden oder verursachen könnten. Langzeit- und Saisonmieter müssen auf Verlangen des Platzwarts oder des Campingplatzdelegierten nachweisen, dass sie die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung des Kantons Waadt (ECA) abgeschlossen haben. Der CCRY und die Grundeigentümer haften nicht für Schäden, die durch Natur, Diebstahl, Unfall oder Dritte verursacht werden.

7. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind im Campingbüro abzugeben.

8. Handel und Werbung

Das Hausieren, Betteln, Verteilen von Zeitungen und Mustern sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art muss dem Platzwart vorgängig gemeldet werden. Es wird kein Handel zugelassen, der die vom CCRY bewilligten Geschäfte konkurrenzieren könnte.

9. Telefon

Das Campingbüro leitet keine Anrufe weiter. Dringende Nachrichten werden jedoch übermittelt.

10. Platzwart und Campingplatzdelegierter

Der Platzwart ist für die Leitung und den gesamten Campingplatzbetrieb zuständig und ist einzig dem CCRY-Präsidenten unterstellt. Der CCRY-Vorstand ernennt zur ergänzenden Unterstützung des Platzwarts ein oder zwei Campingplatzdelegierte. Die Campingnutzer halten sich in ihrem eigenen Interesse strikt an die Bestimmungen dieses Reglements und an die Anweisungen des Platzwarts und des Campingplatzdelegierten.

11. Zutritt zum Campingplatz

Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren ist ohne Begleitung eines Erwachsenen (18 Jg +) nicht erlaubt. Der Platzwart behält sich das Recht vor, den Zutritt zum Campingplatz aus triftigen Gründen zu verweigern. Im Streitfall entscheidet allein der Platzwart.

12. Feuer – Grills – Spiesse

Grills, Spiesse, Feuerschalen und Feuerkörbe sind erlaubt, wenn sie vorschriftsmässig und sicher sind. Einweggrillschalen aus Aluminium sind streng verboten. Falls nötig, können offene Feuer vom Kanton, der Gemeinde oder der Campingleitung verboten werden (Trockenheit, Wind). Der Platzwart hat das Recht, den Gebrauch von Grills zu untersagen, die gefährlich sein können.

13. Tiere

Haustiere sind auf dem Campingplatz erlaubt. Hunde müssen ihre Notdurft zwingend ausserhalb des Campingplatzes verrichten (nahe gelegener Wald). Auch benachbarte Strände und direkt den Campingplatz umzäunende Hecken sind zu vermeiden. Bei einem Missgeschick ist jeder Halter verpflichtet, den Kot aufzunehmen und den Platz zu säubern. Wenn ein Hund bellt oder die Nachbarn belästigt und Schlichtungsversuche zwischen

den Parteien erfolglos bleiben, muss sich der Halter von seinem Tier trennen oder den Campingplatz verlassen.

Hunde sind immer an der Leine zu führen und dürfen nicht allein auf dem Campingplatz gelassen werden. Sie dürfen Jugendlichen nur dann anvertraut werden, wenn diese in der Lage sind, sie richtig zu halten.

Dieses Reglement gilt gleichermassen für Besucher mit einem Hund. Bei Missachtung der Regeln kann der Platzwart oder der Campingplatzdelegierte den Hundehalter vom Campingplatz wegweisen.

Wir möchten alle Haustierbesitzer darauf aufmerksam machen, dass der Campingplatz kein Zoo und schon gar kein Tierheim für ausgesetzte Tiere ist.

Im Lebensmittelladen und in der Nähe von Bouleplatz und Spielplatz und in den Mietobjekten (Studio, Wohnwagen usw.) sind Tiere aus hygienischen und Allergiegründen nicht erlaubt.

14. Wasserstellen

Die Wasserstellen dürfen nur für die Trinkwasserentnahme genutzt werden. Geschirrspülen, das Abschütten von Gebrauchtwasser oder Chemietoiletten sowie jede anderweitige Nutzung der Wasserstellen ist streng verboten.

15. Sauberkeit – Verhalten – Abfall

Der gesamte Campingplatz und die Sanitäreanlagen sind in sauberem Zustand zu halten. Der eigene Stellplatz soll während der ganzen Aufenthaltsdauer ordentlich und aufgeräumt sein. Abfall ist zwingend nach geltender Vorschrift zu entsorgen. Gebrauchtwasser darf nicht auf den Boden oder in eine selbst erstellte Sickergrube geschüttet werden. Es muss wie die Chemietoiletten an den dafür vorgesehenen Stellen entleert werden.

Alle Campingnutzer sollen sich anständig kleiden und benehmen, auf Sauberkeit und Ordnung achten und die bestehende Natur respektieren. Es ist ausdrücklich verboten, Äste und Sträucher abzubrechen, abzusägen oder Nägel in Baumstämme einzuschlagen. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern einen achtsamen Umgang mit der Tier- und Pflanzenwelt beizubringen.

Alle Campingnutzer werden gebeten, sich regelmässig um ihre Anlage zu kümmern (sie gegebenenfalls zu reinigen, die Parzelle zu mähen, usw.).

Der Handel und Konsum von Drogen auf dem Campingplatz unterliegt den für den Kanton Waadt geltenden Bestimmungen. Jede festgestellte Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Wegweisung vom Campingplatz und kann angezeigt werden.

Jede Materialablagerung ausserhalb des Stellplatzes ist verboten. Haushaltabfälle sind in zugebundenen Plastiksäcken in die dafür vorgesehenen Container zu werfen. Altglas, PET-Flaschen, Batterien, Aluminium- und Weissblechdosen, Papier, Karton und Holz gehören in die entsprechenden Container und Behälter.

Rasenschnitt, Laub und organisches Material wird im Grüngutcontainer entsorgt, anderer Müll gemäss kommunalen Richtlinien. Es ist strengstens verboten, Müll von zu Hause mitzunehmen und auf dem Campingplatz zu entsorgen.

Es ist verboten, private Nachbargrundstücke des Campingplatzes zu betreten.

16. Musik – TV

Radios, Multimedia- und TV-Geräte sowie das Spielen von Musikinstrumenten werden in moderatem Umfang geduldet, solange es die Nachbarschaft nicht stört. Einwände des Platzwarts, des Campingplatzdelegierten oder der Nachbarn sind zu respektieren. Fehlende Rücksichtnahme kann zur Beschlagnahmung des entsprechenden Geräts für die restliche Aufenthaltsdauer oder zur Wegweisung vom Platz ohne Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Aufenthalts führen.

17. Ruhe

Zwischen 23.00 - 08.00 Uhr herrscht auf dem Campingplatz und in der nächsten Umgebung Nachtruhe, damit sich alle erholen können.

Lärmige Arbeiten müssen von Montag bis Samstag zwischen 9 - 12 und 13.30 - 18 Uhr verrichtet werden.

18. Verkehr

Die Zufahrt zum Stellplatz mit einem Fahrzeug ist in der ersten Woche nach der Campingplatzeröffnung und in der letzten Woche vor der Platzschliessung gestattet.

Die Höchstgeschwindigkeit im ganzen Campingareal und auf den Zufahrtswegen zu den Parkplätzen beträgt 10 km/h. Im Stellplatzgelände besteht ein Motorfahrzeugverbot, mit Ausnahme des Ziehens des Wohnwagens oder für das Einwassern des Bootes.

Wohnmobile und Campingbusse werden beim Ein- und Ausfahren des Campingplatzes von einer Person zu Fuss begleitet, um Unfälle zu vermeiden.

Nach der Gepäckentladung auf dem Parkplatz steht den Kunden für den Transport ihres Materials ein Handwagen für maximal 15 Minuten zur Verfügung. Jede andere Verwendung der Anhänger ist verboten.

Bei der Avisierung eines Notfalldienstes muss gleichzeitig der Platzwart benachrichtigt werden, damit er die Schranken öffnen kann.

19. Strom

Die Steckdosen bei den Lavabos sind ausschliesslich für Rasierer und Körperpflegegeräte bestimmt. Das Aufladen von Mobiltelefonen in den Sanitäranlagen ist strikt verboten.

Die eigenen Installationen (Zelt, Wohnwagen) werden an den speziell dafür vorgesehenen Steckvorrichtungen angeschlossen. Die Kabelverbindung zwischen Stromsäule und Wohnwagen muss vorschriftsmässig und in einwandfreiem Zustand sein. Der CCRY lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die durch fehlerhaftes oder ungeeignetes Elektromaterial verursacht wurden.

20. Gas

Gasbetriebene Geräte müssen vorschriftsmässig an das richtige Material angeschlossen und mit einer offiziellen gültigen Gaskontrollvignette versehen sein. Bei Abwesenheit ist der Haupthahn zuzudrehen. Gasflaschen sind aufrecht an einen gut belüfteten Ort zu stellen. Sie dürfen weder direktem Sonnenlicht ausgesetzt noch eingegraben werden. Der Platzwart ist berechtigt, für Installationen ohne gültige Gasvignette eine Gaskontrolle anzuordnen. Wird eine solche verweigert, kann dies zur Wegweisung ohne Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Aufenthalts führen.

Jeder Campingnutzer ist für die Gaskontrolle seiner Anlage (Wohnwagen, Zelt, Vorzelt, Grill, usw.) eigenverantwortlich. Er muss über ein Gaszertifikat oder eine gültige Vignette verfügen. Der CCRY lehnt jede Verantwortung für Unfälle ab.

21. Wäscheleinen

Wäscheleinen sind erlaubt, wenn sie in mindestens 2 m Höhe angebracht werden.

22. Spiele – Velos – Trottinets – Feuerwerk

Gefährliche Spiele oder solche, die andere Campingnutzer belästigen können, sind verboten. Sie werden durch den Platzwart beschlagnahmt. Auf dem Spielplatz stehen die Kinder unter der Verantwortung ihrer Eltern oder Betreuungspersonen.

Velo- und Trottinett-Fahren ist bei moderater Geschwindigkeit erlaubt, Fussgänger bleiben auf dem ganzen Campinggelände vortrittsberechtigt. Nach Einbruch der Dunkelheit darf zur Sicherheit der Campingnutzer nur noch mit fest beleuchteten Velos oder Trottinets herumgefahren werden. Im Innern der Sanitäreinrichtungen und unmittelbar um sie herum darf nicht gespielt und herumgekurvt werden, diese sind keine Spielplätze.

Der Platzwart oder der Campingplatzdelegierte sind berechtigt, ein Velo oder Trottinett oder ein anderes Fahrzeug zu beschlagnahmen, wenn die Sicherheit der Campingnutzer nicht respektiert wird.

Feuerwerk (Raketen, bengalische Zündhölzer usw.) ist auf dem gesamten Campingareal streng verboten.

Der Platzwart ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen hart durchzugreifen.

Kleine aufblasbare Planschbecken sind erlaubt, sie dürfen jedoch maximal 2-mal pro Saison gefüllt werden. Wir erinnern daran, Wasser zu sparen.

23. Boote – Wassersport

Campingnutzer, die auf dem See mit motorisierten oder nicht motorisierten Booten und Wassersportgeräten unterwegs sind, halten sich an die Bestimmungen der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV). Sie respektieren die markierten Badezonen.

Bootsanhänger sind nach der Bootswasserung auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen, keinesfalls am Seeufer.

24. Zäune – Durchgang zwischen Installationen

Zäune jeglicher Art, das Graben von Rinnen oder Sickergruben und das Anlegen von kleinen Gärten sind nicht gestattet.

Damit sich jeder Campingnutzer frei bewegen kann, muss rund um seine Anlage ein Durchgang frei bleiben (hindernisfrei die Fenster öffnen, das Wasser auffüllen und die Chemietoiletten herausnehmen können).

25. Wohnwagen

Wohnwagen müssen jederzeit gezogen werden können, die Reifen müssen aufgepumpt sein und das Entfernen der Deichsel ist strengstens verboten.

26. Vorzelte – Sonnendächer – Pavillons – Böden – Wetterschutz – Terrassen

Vorzelt: Das Vorzelt darf nicht länger als der Wohnwagen inkl. Deichsel sein.

Ein Vorzelt mit Kochnische ist erlaubt, wenn dieses nicht grösser als der Wohnwagen inklusive Deichsel ist.

Bisherige Saison- und Langzeitmieter mit einem ersatzbedürftigen 4-Jahreszeiten-Vorzelt dürfen dieses nur mit einem herkömmlichen Vorzelt ersetzen. Die Installation von neuen 4-Jahreszeiten-Vorzelt ist verboten.

Neue Langzeitmieter müssen ein herkömmliches Vorzelt aufstellen, keinesfalls ein 4-Jahreszeiten-Vorzelt.

Beim Verkauf eines Wohnwagens mit oder ohne 4-Jahreszeiten-Vorzelt muss der Platzwart informiert werden und es ist ein vom Käufer und vom CCRY zu unterzeichnendes Dokument zu erstellen.

Sonnendächer und Pavillons: Maximal 3 m Tiefe und nicht länger als das Vorzelt.

Ab Platzeröffnung bis zur Platzschliessung müssen Pavillons, Sonnendächer und Storen bei unbesetzten Installationen aus Sicherheitsgründen (Wetter) demontiert werden. Diese Anbauten können stehen bleiben, wenn die Nutzer nicht länger als an drei aufeinanderfolgenden Tagen abwesend sind (Reisetage nicht inbegriffen). Der Platzwart ist berechtigt, Anbauten wenn nötig zu entfernen. Durch Anbauten verursachte Schäden gehen zulasten des Besitzers.

Es ist verboten, zwischen zwei Installationen Planen, Windschütze und Schnüre zu spannen.

Böden: Fussböden sind einzig in den Vorzelten erlaubt.

Truhen: Ein oder zwei Truhen mit einer maximalen Grösse von 140 x 85 cm oder 180 x 65 cm dürfen aufgestellt werden.

Wetterschutz Wohnwagen und Zelt: Zeltblachen sind erlaubt, wenn sie die bedeckte Fläche der Original-Installation nicht überschreiten. Schutzdächer von Wohnwagen dürfen diese nicht überragen.

Terrassen: Terrassen mit Steinplatten sind unter folgenden Bedingungen gestattet: Maximale Tiefe ab der Vorderseite des Fussbodens: 3 m (Breite) / 5 m (Länge)

Farbige Platten sind möglich, die Farbe muss jedoch vom Platzwart genehmigt werden.

27. Änderungen – Ersatz

Wird die Einrichtung geändert oder teilweise oder ganz ersetzt, muss dazu vorgängig die Bewilligung des Platzwarts oder eines CCRY-Vorstandsmitglieds eingeholt werden.

28. Untervermietung – Abtretung – Verkauf

Die Nutzung der Installation durch Dritte muss dem Platzwart vorgängig gemeldet und von diesem bewilligt werden. Drittpersonen bezahlen Aufenthaltsgebühren gemäss Tarifordnung. Der Mieter darf seinen Stellplatz weder untervermieten noch ihn ganz oder teilweise übertragen oder seine Einrichtung mit einer Stellplatz-Zusage verkaufen.

Der Verkauf eines Wohnwagens auf dem Gelände wickelt sich wie folgt ab:

- 1) Begutachtung des Wohnwagens durch den Platzwart und den Campingplatzdelegierten.
- 2) Aushändigung einer Kopie des Kaufvertrags durch den Verkäufer.
- 3) Einreichung des Verkaufsnachweises durch den Verkäufer (Einzahlungsbeleg).

29. Mobilheime

Mobilheime sind auf unserem Campingplatz nicht erlaubt. Als Mobilheim gilt jeder Wohnwagen, der nicht von einem Personenwagen gezogen werden kann.

30. Campingplatzschliessung

Am Ende der Saison verlassen die Campingnutzer den Platz nicht ohne vorherige Begleichung der Stromrechnung und Unterzeichnung ihrer Dokumente beim Platzwart.

Müssen Arbeiten ausserhalb der Campingbetriebszeit verrichtet werden, kann der Platzwart oder der CCRY-Vorstand verlangen, dass mobile Installationen weggeräumt oder auf dafür vorgesehenen Plätzen zusammengeführt werden.

31. Haftung

Der CCRY lehnt jede Haftung ab, wenn der genutzte Platz aufgrund von Umständen, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht mehr verfügbar oder nutzbar ist. Die Grundeigentümer können nicht für Naturschäden, Diebstahl, Unfälle oder andere von Dritten verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Im Falle einer Evakuierung befindet sich der Sammelplatz vor der Reception.

32. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, dem Aufenthalt auf dem Campingplatz, diesem Reglement und anderen Vorschriften befindet sich in Yverdon-les-Bains. Der CCRY ist berechtigt, den Mieter auch vor das Gericht seines Wohnorts oder vor das Gericht des Standortes des Campingplatzes zu ziehen. Im Streitfall gilt die französische Originalfassung dieses Reglements.

33. Ergänzende gesetzliche Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Reglement sind alle gesetzlichen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zu beachten, insbesondere jene zum Campingwesen und Natur- und Umweltschutz sowie allfällige Vorschriften lokaler Behörden oder der Polizei.

Dieses Dokument ersetzt alle vorgängigen Versionen
und tritt am Mittwoch, 29. März 2025 in Kraft.

Der Präsident



Marc Waldispuehl

Der Vizepräsident



Georges Nicolet

NOTFALLNUMMERN

Rufen Sie im Brandfall unverzüglich den Platzwart an

POLIZEI
117

FEUERWEHR
118

AMBULANZ
144

REGA
1414

TOX INFO SUISSE
145

BÜRO LE PÉCOS
024 / 445 49 69

HANDY PLATZWART LE PÉCOS
079 / 155 58 05

Die anderen Campingplätze
unseres Vereins freuen sich
auf Ihren Besuch.

